

Stellungnahme

Bürokratie-Entlastung

Brüssel, 21.10.2024

Vorschläge des Handwerks für weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen auf europäischer Ebene

Das deutsche Handwerk begrüßt, dass die neue EU-Kommission angekündigt hat, alle EU-Gesetze einem Stresstest zu unterziehen und konkrete Entlastungsvorschläge zu machen. Das Ziel, die Belastungen für KMU um 35% zu reduzieren, ist ambitioniert aber dringend notwendig. Es wird entscheidend darauf ankommen, dass die Maßnahmen, Handwerksbetriebe und KMU effektiv entlasten. Die nachfolgende Liste enthält die wesentlichen Bürokratieentlastungs-Forderungen des ZDH und ist nicht abschließend zu verstehen.

Richtlinie/Verordnung	Belastung	ZDH-Vorschlag
Entsendung (Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU)	Im Rahmen der nationalen Umsetzung von Art. 9 (1) und (2) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Vielzahl unterschiedlicher Melde- und Dokumentationspflichten eingeführt, die für jede Entsendung einen immensen bürokratischen Aufwand bedeuten.	Kurzfristig: Angemessene und begründete nationale Melde- und Dokumentationspflichten über ein gemeinsames elektronisches System "eDeclaration", einschließlich Einbettung der A1-Bescheinigung. Damit der eingeführte Chatbot für Fragen bzgl.

der Entsenderichtlinie zielführend ist, müssen die Mitgliedstaaten die relevanten Informationen kontinuierlich updaten.

9 EU-Staaten, darunter Deutschland, haben sich darauf verständigt, die eDeclaration als gemeinsames elektronisches Entsendeportale zu nutzen. Je mehr Staaten die eDeclaration nutzen, desto einfacher gestaltet sich die Entsendung für Handwerksbetriebe.

Mittelfristig: Digitale Lösungen für Nachweise müssen weiter ausgebaut werden (z.B. europäischer digitaler Sozialversicherungsausweis (ESSPass), EU ID Wallet). Die administrativen Anforderungen in der Durchsetzungsrichtlinie müssen gestrafft und EU-weit harmonisiert werden, die unbestimmte Liste in Art. 9 (1) sollte überarbeitet werden.

Verbraucherrecht

(Verordnung
2011/83/EU)

Exzessive Informationspflichten in Art. 5 und 6 und unnötige Differenzierung zwischen Fernabsatz-, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen und allgemeinen Verbraucherverträgen. Die Informationspflichten erstrecken sich auch auf irrelevante Informationen: z. B. im Falle von Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Information, dass kein Widerrufsrecht besteht. Darüber hinaus gelten für Verbraucherverträge im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen unterschiedliche Formvorschriften.

Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um das Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes abzusenken, z. B., um unverhältnismäßige Folgen einer nur formal unrichtigen Belehrung über das Widerrufsrecht zu vermeiden. Dazu sollte das Widerrufsmuster radikal vereinfacht werden, um die Verwendung rechtssicherer zu gestalten.

Aufgrund der Komplexität der Widerrufsregeln sollte außerdem im Falle einer unterlassenen oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung in jedem Fall ein Anspruch auf Wertersatz für fest verbaute Waren und

bereits erbrachte Dienstleistungen bestehen. Unfreiwillige Dienstleistungen zum Nulltarif können schwere finanzielle Folgen für Handwerksbetriebe haben, bedeuten eine Ungleichbehandlung bei der Rückabwicklung im Vergleich zu gelieferten Waren und laden zum Missbrauch der Verbraucherschützenden Normen zulasten von Handwerksbetrieben ein.

Darüber hinaus sollten die Informationspflichten und Formvorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vereinheitlicht werden.

Datenschutzgrundverordnung

(Verordnung (EU) 2016/679)

Dokumentationspflichten in Art. 7, 28, 30: Dokumentation der Einwilligung, Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z. B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen. Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“. Nach überwiegender Auslegung wird die „gelegentliche Verarbeitung“ im Sinne von „Häufigkeit“ verstanden. Jeder noch so kleine Betrieb verarbeitet jedoch täglich Daten seiner Kunden. Im Ergebnis fällt kein einziger Betrieb in Europa in den Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift in Artikel 30 Absatz 5 DSGVO.

Informationspflichten in Art. 13 und 15 bei der Erhebung personenbezogener Daten, z. B. über den Datenschutz und über das Auskunftsrecht der betroffenen Person.

Im Erwägungsgrund 13 werden die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt. Dies hat sich in der Praxis jedoch nicht realisiert.

Die Dokumentations- und Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung sind zu überzogen. Es muss insbesondere klargelegt werden, dass die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses nur dann gilt, wenn die Datenverarbeitung die Kerntätigkeit ist und nicht nur anlässlich einer anderen Tätigkeit erfolgt. Nur so kann die gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommen.

Zudem sollte entsprechend einer konsequenten Anwendung des risikobasierten Ansatzes bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen die Informationspflicht in ein besonderes Auskunftsrecht des Kunden gewandelt werden. Ein Kunde, der bestimmte Informationen wünscht, hat diese

umfassend zu erhalten. Für eine anlasslose Information über Rechtsgrundlagen, Fristen und Rechte, die den Kunden nicht interessieren, besteht dagegen kein Bedürfnis.

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

(Richtlinie
2022/2464/EU)

KMUs sind abgesehen von börsennotierten KMUs zwar nicht berichtspflichtig, aber werden als Teil von Wertschöpfungsketten dennoch an große Unternehmen berichten müssen.

Die ersten großen Unternehmen müssen ab dem 1.1.2025 nach CSRD berichten. Somit müssen ab 2024 die Daten hierfür gesammelt werden. Da frühestens im November 2024 mit der Annahme der KMU-Berichtsstandards innerhalb der EFRAG gerechnet wird, bestände somit - sollten keine Änderungen der Fristen vorgenommen werden - große Unsicherheit bei KMUs, was zudem die Qualität der ersten Berichte mindern würde. Im Dezember wird der Berichtsstandardentwurf von EFRAG an die Kommission übergeben. Anfang des Jahres wird die Kommission eine Konsultation durchführen und den VSME und LSME im Mai oder Juni 2025 veröffentlichen.

Außerdem ist es problematisch, dass CSRD bislang erlaubt, dass große Unternehmen Berichte nach dem börsennotierten KMU-Standard (LSME) abfragen dürfen. Der freiwillige KMU-Standard ist bislang optional. Die Kommission muss die Anerkennung/Nutzung des VSME stärker vorschreiben, damit er seine KMU-entlastende Wirkung auch wirklich entfalten kann.

Zudem ist der VSME noch zu komplex. Gerade für KMU, die die Schwelle eines Kleinunternehmens überschreiten, was im arbeitsintensiven Handwerk schnell passiert, drohen unverhältnismäßige Berichtsansforderungen.

Ideal wäre ein Aufschieben von allgemeinen Berichtspflichten wie für sektorspezifische Berichte gerade im Kommissionsarbeitsprogramm angekündigt und von der Kommission vorgeschlagen, damit der freiwillige KMU-Berichtsstandard (VSME) fertig ist, sobald Daten für die Abfragen großer Unternehmen gesammelt werden müssen.

Allerdings ist reines Aufschieben von Pflichten keine Langzeitlösung. Es sollte genau geprüft werden, was nötig ist. Es ist nicht eindeutig, dass bspw. Sektor-Standards überhaupt benötigt werden. Hier könnte es sinnvoller sein, zunächst zu sehen, ob allgemeine CSRD-Standards bereits ausreichen, bevor Sektor-Standards zusätzlich vorgeschrieben werden, die möglicherweise nur neue Daten erfordern, für die keine reale Nachfrage besteht.

Es sollte zudem aktiv dazu ermutigt werden, die dreijährigen CSRD-Übergangsfristen zu nutzen, während sich große Betriebe noch vorrangig auf Schätzungen anstelle von Datenabfragen bei KMU verlassen können.

Zudem muss sichergestellt werden, dass der erarbeitete freiwillige KMU-Standard (VSME) ausreichend durch große Unternehmen anerkannt wird und diese nicht den komplexeren Berichtsstandard für börsennotierte KMU (LSME) von allen KMU einfordern. Die Kommission muss ihren Einfluss geltend machen, um dies durchzusetzen oder, falls dies nicht gelingt, den VSME durch eine CSRD-Anpassung rechtlich durchsetzen. Mehrere KMU-Standards parallel zu haben, würde KMU noch mehr belasten.

Der endgültige Standard muss sich auf Daten konzentrieren, die wirklich von Banken/Geschäftspartnern verlangt werden und von KMU realistischerweise berichtet werden können. Informationen wie die Scope-3-Emissionen von KMU sind ein Beispiel, das beides nicht erfüllt, gestrichen werden muss und auch zukünftig kein Teil von KMU-Berichten werden darf. Damit KMU bei zahlreichen (indirekten) Berichtspflichten allein im Finanzbereich nicht überfordert werden, muss es Plattformen geben, die KMU die Dateneingabe sowie das Teilen dieser erleichtern.

Taxonomie/ Green Asset Ratio (GAR)

Verordnung (2020/852/EU), Del. Verordnung (KOM (2021) 4987 final)

Ab 2024 werden Banken verpflichtet, ihre GAR zu bestimmen und zu veröffentlichen. In die Berechnung dieser fließen KMU-Kredite bislang nur in den Nenner ein, jedoch nicht in den Zähler. Da sie nicht nach Taxonomie berichten müssen im Gegensatz zu großen Unternehmen, können KMU nicht nachweisen, dass sie grün sind.

Es ist zu begrüßen, dass an einem Konzept gearbeitet wird mit dem auch KMU ihre Grünheit nachweisen können. Hiermit kann das Problem der GAR abgemildert werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass mit dem neuen Konzept keine neuen Belastungen für KMU entstehen.

Infolgedessen wirken sich Kreditvergaben an KMU negativ auf die GAR von Banken aus, was bei einer möglichen Bedeutungszunahme der GAR für potenzielle Investoren/Anleger, Banken dazu bringen könnte, die Kreditvergabe an KMU zu begrenzen. Zurzeit arbeitet die Plattform on sustainable finance an einem Konzept mit dem KMU ihre Grünheit nachweisen können. Dies wird vor allem auf dem VSME aufbauen. Bis Ende 2024 wird mit dem Konzept gerechnet.

Beispielsweise ist es nicht im Sinne, des Bürokratieabbaus, dass neben dem VSME Betriebe, deren Tätigkeiten durch die Taxonomie abgedeckt sind, auch als KMU Taxonomie-Kriterien berichten müssen.

KMU direkt aus der GAR zu löschen ist die schnellste Lösung, um eine unfaire Behandlung von KMU zu unterbinden.

Entgelttransparenzrichtlinie

(2023/970/EU)

Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 verpflichtet Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern zur Berichterstattung über Lohnstrukturen, auch wenn sie Tarifverträgen unterliegen bzw. diese freiwillig anwenden, die Diskriminierung zwischen den Geschlechtern per se ausschließen.

Art. 9 der Entgelttransparenzrichtlinie ist zu überarbeiten mit dem Ziel, tarifanwendende und tarifgebundene Betriebe auszunehmen. Betriebe würden so von ungerechtfertigtem bürokratischem Aufwand befreit. Der Tarifvertrag ist als Rechtsgrundlage der Gleichstellungsansprüche ausreichend.

Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit, die Pflichten zur Entgelttransparenz auch auf Betriebe mit weniger als 100 Arbeitnehmern auszudehnen. Dies ist aus Handwerkssicht abzulehnen und sollte bei einer Überarbeitung der Richtlinie ausgeschlossen werden bzw. auf eine freiwillige Berichterstattung begrenzt werden.

Förderprogramme:

ESF-Förderung

Die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, sind zu bürokratisch. Im Handwerk wird insbesondere die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) durch den ESF gefördert. Außerdem werden Gelder für Weiterbildungen bereitgestellt. Allerdings müssen dafür die umfangreichen Vergaberegeln bei der Beschäftigung der Dozentinnen und Dozenten durch die Handwerkskammern beachtet werden. Aufgrund der Vielzahl und Kleinteiligkeit der Weiterbildungsangebote, ist es sehr belastend und

Es bedarf eines vereinfachten Vergabeverfahrens. Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Dozentin bzw. Dozent sollten Vergabevorschriften nicht greifen und der Auftrag frei vergeben werden können. Nur so können ESF-Gelder für

zeit- und arbeitsaufwendig, für jeden Kurs eine Stelle auszuschreiben. Dies steht nicht in Relation mit der geringen Förderung.

Weiterbildungsmaßnahmen sinnvoll und unbürokratisch abgerufen werden.

Umsatzsteuerabwicklung

Richtlinien
(2006/112/EG), (KOM
(2022/701/endg.)

Wenn ein Unternehmen im Ausland grundstücksbezogene Leistungen für Privatkunden erbringt, muss er sich im Zielland umsatzsteuerlich registrieren. Das Reverse Charge Verfahren greift nicht. Insbesondere im Handwerks- und Baubereich führt dies häufig zu einer steuerlichen Registrierungspflicht im Zielland.

Aktuell ist im One-Stop-Shop (OSS) keine Option für den Vorsteuerabzug vorgesehen. Wenn der Unternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er geschäftlich tätig ist, Material erwirbt, muss er den Vorsteuerabzug über ein separates Verfahren - das sogenannte Vorsteuervergütungsverfahren - beantragen. Der damit einhergehende Aufwand, hindert Unternehmen daran, im Ausland aktiv zu werden.

Die Erweiterung des bestehenden OSS auf grundstücksbezogene Leistungen für Privatkunden würde eine umfassende Abwicklung von steuerlichen Verpflichtungen ermöglichen.

Unternehmen könnten folglich alle Dienstleistungen an Privatkunden (sämtliche Montage- und Werkleistungen, sowie grundstücksbezogene Leistungen) über das OSS-Verfahren effizient abrechnen, was den administrativen Aufwand erheblich reduzieren würde.

Zusätzlich sollte im OSS die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

EU-Lieferkettengesetz (CS3D)

(Richtlinie (EU)
2024/1760)

Betroffene Unternehmen müssen eine risikobasierte menschenrechtliche und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen und negative Auswirkungen verhindern bzw. tatsächlich beenden. Bei Verstößen und fahrlässiger Handlung droht eine zivilrechtliche Haftung. Um sich von dieser Haftung vollständig zu befreien, müssen die Unternehmen u.a. Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die Sorgfaltspflichten ebenfalls einhalten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die unmittelbar betroffenen Unternehmen ihre Verpflichtungen auf ihre Geschäftspartner, vor allem ihre Zulieferer, in Form von Verhaltenskodizes übertragen.

Bei den bis zum 26.01.2027 von der Kommission herauszugebenden Leitlinien zur Bewertung von geografischen und kontextbezogenen Risikofaktoren und Risikofaktoren im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten sollten die Leitlinien enthalten, dass europäische Lieferketten ein geringes Risiko bergen.

Die Richtlinie enthält keine Konformitätsklausel. Im Zuge der nationalen Umsetzung sind strengere Vorgaben als ursprünglich vorgesehen möglich. Die mit der europäischen Richtlinie erzielten Verbesserungen

gegenüber dem deutschen Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetz gilt es einzuhalten.

Die Angleichung der Berichterstattungsanforderungen in der CS3D an bestehende oder geplante Anforderungen (CSRD, EFRAG und die EU-Taxonomie) ist für eine solide und vergleichbare Berichterstattung unerlässlich.

Ökodesign

(Verordnung (EU)
2024/1781)

Die bisherige Ökodesign-Richtlinie regelte nur energieverbrauchsrelevante Produkte. Die neue Ökodesign-Verordnung will einen erweiterten Anwendungsbereich für fast alle Arten von Waren – beispielsweise auch für Textilien und Möbel. Auch die neue Verordnung bleibt ein Rahmengesetz. Erst durch delegierte Rechtsakte werden entlang eines Arbeitsprogramms die genauen Pflichten definiert. Handwerksbetriebe gelangen nach der Verordnung zunehmend in die Rolle des Herstellers und werden auch bspw. als Reparaturbetriebe weitergehend von Ökodesign-Vorgaben betroffen sein.

Der ökologische Fußabdruck, der in delegierten Rechtsakten geregelten Produktgruppen, muss künftig berechnet und im digitalen Produktpass ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsparameter für die öffentliche Beschaffung gelten.

In den für bestimmte Produkte oder Produktgruppen zu erlassene delegierten Rechtsakten bedarf es einer angemessenen Berücksichtigung der Besonderheiten von kleinen und mittleren Handwerksbetrieben. Insbesondere müssen die Besonderheiten im Bereich der Herstellung von Kleinserien und Unikaten hinsichtlich der Konformitätsbewertung und dem Digitalen Produktpass angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorgaben für kleine und mittlere Handwerksbetriebe bei künftigen Transparenzpflichten entlang der Wertschöpfungskette, z. B. in ihrer Rolle als Reparaturbetriebe, müssen ebenfalls verhältnismäßig bleiben.

Recht auf Reparatur

(Richtlinie (EU)
2024/1799)

Die Einführung eines zwingenden Formulars für Reparaturinformationen, welches der Richtlinienentwurf noch vorsah, konnte abgewendet werden. Jedoch sieht die Richtlinie bei einer durchgeführten Reparatur eine unverhältnismäßige Verlängerung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr vor.

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr nach einer durchgeführten Reparatur ist nicht gerechtfertigt und führt zu höheren Haftungsrisiken für Handwerksbetriebe, die vielfach Kaufverträge

abschließen. Dies sollte bei der nächsten Evaluierung der Richtlinie angepasst werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass die Richtlinie nur dann auf weitere Produkte als die in Anhang II genannten ausgeweitet wird, wenn dies sinnvoll und sachgerecht erscheint, weil es keinen funktionierenden Reparaturmarkt gibt. Besonders KMU dürfen durch die eventuelle Ausweitung nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Medizinprodukterecht

(Verordnung (EU)
2017/745)

Für klein- und mittelständische Unternehmen ist eine klinische Bewertung als Teil eines umfassenden Qualitäts- und Risikomanagements vorgesehen. Die Fachkräfte der Gesundheitshandwerke sind für eine klinische Bewertung nicht ausgebildet. Auch ist der Aufwand unverhältnismäßig: In der Zahntechnik müsste beispielsweise für jeden Zahn eine klinische Bewertung angefertigt werden.

Das Handwerk fordert, dass die klinische Bewertung als Teil eines umfassenden Qualitäts- und Risikomanagements für Sonderanfertigungen der Gesundheitshandwerke entfällt.

Entwaldungsverordnung (EUDR)

(Verordnung (EU)
2023/1115)

Ab 30. Dezember 2024 müssen Unternehmen entwaldungsfreie Lieferketten mit Geodaten und Sorgfaltserklärungen nachweisen. Die Entwaldungsverordnung gilt nicht nur für den Import in die EU, sondern auch innereuropäische Erzeugnisse. Die Pflichten aus der EUDR bedeuten eine massive bürokratische Belastung auch für KMU. Die Plattform zum Austausch zwischen Behörden und Berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Risikoklassifizierung der Herkunftsgebiete der von der Verordnung betroffenen Erzeugnisse, die erheblichen Einfluss auf den Umfang der Sorgfaltspflichten haben wird, sind nicht im Betrieb bzw. liegen weiterhin nicht vor.

In Deutschland, einem Land mit Waldzuwachs, ist der bürokratische Aufwand der Sorgfaltspflichten auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren.

Auch für Bäcker, Fleischer, Drucker, Musikinstrumentenbauer und die Erzgebirgische Volkskunst sind verhältnismäßige Wirkungen sicherzustellen.

Der Geltungszeitpunkt muss in jedem Falle hinausgeschoben werden, da für die Anwendung notwendige Vorfragen nicht geklärt und Bedingungen nicht geschaffen sind.

EU-Abfallrahmenrichtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

(KOM/2023/420 endg.)

Das Lebensmittelhandwerk unterstützt die Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Die Einführung EU-weit verpflichtender Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten bis 2030 gilt zwar nur für die Mitgliedstaaten und richtet sich nicht an einzelne Unternehmen. Mit Blick auf die nationale Berichterstattung zu den erreichten Fortschritten ist zu erwarten, dass Dokumentationspflichten auf die Betriebe zurückfallen werden.

Zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen ist vor allem notwendig, dass die Definition von „Bio-Abfall“ dahingehend präzisiert wird, dass bei der Messung von Lebensmittelabfällen keine nicht-essbaren Bestandteile erfasst werden, die unvermeidbar sind.

Darüber hinaus sind weitere Initiativen der Kommission notwendig mit Blick auf die Klärung und Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die der Umverteilung von sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln in der EU entgegenstehen. Damit einhergehende Verwaltungsverfahren sollten auf nationaler Ebene digitalisiert und verschlankt werden.

Green Claims

Vorschlag für eine Richtlinien

(KOM/2023/166/endg.)

Der Richtlinienvorschlag will, dass Verbraucher eine aufgeklärte und nachhaltige Entscheidung treffen können. Sie sollen vor „Greenwashing“ geschützt werden, das heißt vor falschen, unbegründeten oder irreführenden Angaben zur Nachhaltigkeit. Nach dem Richtlinienentwurf müssen solche Angaben künftig auf wissenschaftlich erwiesene Angaben gestützt werden und eine Vorabkontrolle durchlaufen in Form eines Zertifizierungsverfahrens durch eine akkreditierte Stelle.

Parlaments- und Ratsstandpunkte sehen einen vereinfachten Standard für bestimmte Umweltaussagen vor.

ZDH-Forderung nach aktuellem Verhandlungsstand:

Es muss eine Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen - wie von der Kommission vorgesehen - beibehalten werden.

Der von Rat und EP geforderte vereinfachte Begründungs- und Verfahrensstandard ist gut und zu unterstützen.

Der Standpunkt des Rates ist insofern vorzuziehen, als er auf eine Ex-ante-Zertifizierung verzichtet.

Die Liste der Umweltaussagen muss die wichtigsten Fälle widerspiegeln, in denen eine Zertifizierung unverhältnismäßig wäre (mögliche Indikatoren: begrenzte Reichweite des Claims z. B. gemessen am Medium oder der geringen Produktionsmenge wie bei Kleinserien und Unikaten)

Das Handwerk muss die Möglichkeit haben, sich an der Definition der freigestellten Forderungen zu beteiligen.

Eine Datenbank mit verfügbaren Begründungen für gängige Claims sollte EU-weit eingerichtet werden, unter Berücksichtigung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zahlungsverzugsverordnung

Vorschlag für eine Verordnung

2023/0323(COD)

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, verspätete Zahlungen EU-weit stärker als bisher einzudämmen und einheitliche Standards für Zahlungsfristen in allen Mitgliedsstaaten zu etablieren. Nach dem Vorschlag sollen fixe Zahlungsfristen von 30 Tagen gelten, es soll Einschränkungen für Abnahmeregelungen geben und die Mitgliedstaaten sollen Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedsstaaten einrichten.

Aus Handwerkssicht ist es für KMU nachteilig, dass es sich bei diesem Rechtsakt um eine Verordnung handelt, da hierdurch keine Flexibilität möglich ist, obwohl eine solche aufgrund der unterschiedlichen nationalen Zivilrechtssysteme notwendig ist.

Zudem ist eine ausnahmslose Zahlungsfrist von 30 Tagen zu unflexibel und nicht sachgerecht. Zahlungsfristen bis maximal 60 Tage sollten vereinbart werden können für beispielsweise saisonale Produkte oder für Produkte, die später beim Kunden eingebaut und bezahlt werden.

Darüber hinaus sollte eine Abnahme wie nach deutschem Werkvertragsrecht weiterhin möglich bleiben.

Die von der Verordnung angedachten
Durchsetzungsbehörden sind in Deutsch-
land weder erforderlich noch sachgerecht.

Ansprechpartner/in: Elisabeth Häringer

Bereich: Europapolitik
+32 2 286 80 63
Haeringer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus der Europäischen Wirtschaft
Rue Jacques de Lalaing 4
B – 1040 Brüssel

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de